

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 2=22 (1856)

**Heft:** 50

**Artikel:** Die Stellung der Instruktoren bei der Kavallerie

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-92249>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1856 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Major.

### Die Stellung der Instruktoren bei der Kavallerie.

(Schluß.)

Ein Mißverhältniß, zwar anderer Natur, das wir aber hier ebenfalls besprechen möchten, ist die Stellung der Instruktoren (Offiziere) bei Wiederholungskursen, deren Kommandanten sie nicht sind.

Bei der Kavallerie hat man bei Schwadronswaisen Zusammenzügen den im Grad älteren Hauptmann als Kommandant des Wiederholungskurses bezeichnet und die dabei verwendeten Instruktoren unter seine Befehle gestellt. Da fände also der Berner-Großschütz seine Wünsche realisiert und wäre dazu noch der Mühe enthoben, die Instruktoren wegen Einmischung in den „Dienst“ zu bestrafen; sie lassen's konsequentermaßen bleiben, aber manchmal eben nicht zum Frommen des Ganzen.

Wir unsererseits versagen diesem Systeme die Zustimmung, wenigstens so wie's in den letzten Jahren bei der Kavallerie in Anwendung kam.

Es darf nicht vergessen werden, daß die Wiederholungskurse Schulen sind, wo das in dem Rekrutenkurs Erlernte bei Offizieren und Truppe aufgefrischt und wenn möglich vervollständigt werden soll. Es handelt sich nicht nur um Exerzitzen allein, sondern um alle mögliche Dienstverrichtungen, und unter Umständen um Abänderungen resp. Verbesserungen auf diesem Gebiete. Der Kommandant des Wiederholungskurses ist sonach nicht nur Chef (Kommandant) des Truppenkörpers, sondern Leiter der Instruktion.

Nehmen wir nun einmal den Fall an, es befinde sich in einer Rekrutenschule ein Hauptmann — Kompagniekommandant, der seiner nicht gerade ausgeübten Kenntnisse und anderer Schwachheiten wegen vom Instruktionsoffizier oft und scharf getadelte werden muß. Unmittelbar nach der Schule beginnt ein Wiederholungskurs, in welchem derselbe Kompagniekommandant — zufällig der Anciennetät gegenüber seinem Kameraden wegen — als Kommandant des Kurses auftritt; und nach dem ihm in die Hand gelegten Generalbefehl wird derselbe Instruktions-

offizier aus der Rekrutenschule nun seinen Befehlen untergeordnet.

In welcher Lage befindet sich da der Instruktor, abgesehen davon, daß er überhaupt von Einem im Grade tiefer Stehenden Befehle annehmen soll?

Kann er da seinem Triebe, an der Vervollkommnung der Waffe zu arbeiten, noch im edlern Sinne folgen, oder muß er sich nicht vielmehr zu einem gemeinen Tagelöhner erniedrigt sehen, dem man jede Arbeit oder auch gar keine auftragen zu können glaubt, wenn man ihm nur den Lohn bezahle; und als Solcher mechanisch nur das instruieren, was man ihm zuweist? Wie erscheint unter solchen Verhältnissen ein Instruktor in den Augen der Truppe?

Ist aber auch einem Hauptmann, Schwadron- und Kurskommandanten — z. B. wenn er sich in einer Rekrutenschule in oben beschriebener Weise qualifizierte — zuzumuthen, daß er fühle und einsehe, was für die Instruktion der Truppe gethan werden müsse und was da oder dort unterlassen werden könne, um Zeit zur Uebung anderer Branchen zu gewinnen? Sicher nicht! Denn ein Instruktionsplan reicht hiezu nicht aus.

Ein Hauptmann mag immerhin ein guter Schwadronskommandant sein — und wir glauben, wir besitzen solcher nicht nur Einzelne —, ein einsichtiger Leiter eines Lehrkurses ist er deswegen noch lange nicht.

Wieschon mehrfach angedeutet, möchten wir die Begriffe: Kommandant einer Truppe und Kommandant (Leiter) eines Uebungskurses genau auseinander halten und wünschten sie auch in der Praxis getrennt zu sehen.

Der gewandte, sachkundige Instruktor ordne und leite den Gang des Kurses, ihm stehe das Recht zu, zu befehlen was für den Unterricht gethan und wie es angefangen werden soll, aber — er thue nichts Alles selber. Das heißt: nach ertheilten Theorien an die Offiziere, schicke er diese als Instruktoren an die Arbeit mit der Mannschaft und überwache das Ganze.

Die Hauptleute, und zwar die jüngern wie die ältern, übernehmen abwechselnd das Kommando

über die Schwadron und zwar unbelästigt vom Instruktor-Kurskommandanten, der nur bei grellen Fehlern unmittelbar einschreitet, im Uebrigen aber seine Notizen macht und sie an geeignetem Orte, z. B. beim Rapport, zur Sprache bringt.

Nach erhaltener Anweisung wo und wie nachgesehen werden muß, besorgen natürlich die Truppenoffiziere den Aufsichtsdienst.

Auch in das Rapportwesen mischt sich der Instruktor nur so weit, daß er bestimmt, welche Rapporte abgegeben werden sollen, und daß er deren Richtigkeit prüft.

Wenn in einem Dragoner-Wiederholungskurs in diesem Sinne gearbeitet wird, so gewinnt durch die Instruktion Alles an Kenntnissen und die Hauptleute nicht am wenigsten. Es können diese, wie unter Umständen alle Kompagnieoffiziere, in den 14 Tagen eine Theorie erhalten, die sie über das Reglement hinausführt und mit dem Feldleben vertraut macht, ohne daß sie sich beklagen müßten, nicht zum selbstständigen Kommandiren gekommen zu sein. Im Gegentheil wird ihre Selbstständigkeit dadurch erhöht werden, daß sie mit dem Bewußtsein die Schule verlassen, ihr militärisches Wissen merklich erweitert zu haben.

### Bericht des eidg. Militärdepartementes über seine Geschäftsführung im Jahr 1855.

(Fortsetzung.)

#### XII. Druckkosten, Verlag der Reglemente.

An neuen Ordnungen wurde nur diejenige über die Trainpferdegeschirre, nebst den dazu gehörigen Lithographien in 1000 Exemplaren, wovon 690 in deutscher Sprache, herausgegeben.

Ergänzt wurde vom Oberkriegskommissariat, welches den Verkauf der Reglemente besorgt, der Vorrath der Militärorganisation in 988 deutschen Exemplaren, so wie derjenige der Feldgeschützschule in 1000 deutschen Exemplaren. Auch die Trompeterordnung der Artillerie wurde ergänzt. Das eidg. Militärdepartement beschäftigt sich übrigens mit der Anfertigung eines Heftes, welches die Trompeterordnung für alle Waffen gemeinschaftlich enthalten soll.

#### C. Schluß.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß die Eidgenossenschaft mit Beruhigung auf ihre militärischen Einrichtungen blicken und der Hoffnung leben darf, die Lücken im personellen und materiellen Bestand der Armee, so wie in der Ausbildung der Militärs jeden Grades, werden nach und nach verschwinden, und sie seien überhaupt nicht so groß, daß bei einer ersten Probe, wenn die Söhne des Vaterlandes zur Vertheidigung der Freiheit und Unabhängigkeit gerufen würden, ihre sofortige Ausfüllung Anstand finden könnte. Dessen ungeachtet ist für den Auszug die ungesäumte und für die Reserve die beförderliche Ergänzung des noch Fehlenden unerlässlich.

Bereit, unter die Waffen zu treten, wären außer dem eidg. Stabspersonale:

74,095 Auszügler,  
42,660 Reservisten,  
46,188 Landwehrmänner,

zusammen 162,943 Mann, gehörig ausgerüstet und instruiert. Wenige Wochen Dienst würde die Instruktion bei allen auffrischen. In Beziehung auf Trefffähigkeit beim Schießen der Artillerie, der Schützen und der Infanterie genießt unsere Armee im Ausland einen wohlverdienten guten Ruf, so wie auch die Anstelligkeit und die Ausdauer unserer Truppen anerkannt werden. Als unsere schwache Seite wird die ungenügende Bildung mancher höherer Offiziere und des Generalstabs im Allgemeinen aufgeführt; die eidg. Militärverwaltung wird sich indessen möglichst bestreben, durch zweckmäßige Organisation der Militärschulen diesem Fehler, so weit er wirklich bestehen mag, in sofern abzuwehren, daß die Mittel zur Ausbildung vorhanden seien, so daß beim unbezweifelten guten Willen und dem Privatfleiß der Offiziere jener Meinung gesteuert werde.

#### D. Anhang über die Rechnungsverhältnisse.

Ueber die Rechnungsverhältnisse der Militärverwaltung i. J. 1855 haben wir Folgendes zu bemerken:

#### E. Rechnungsergebnisse.

Die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Militärverwaltung i. J. 1855 und deren Vergleichung mit dem Voranschlag und den von der h. Bundesversammlung bewilligten Nachkrediten bietet folgendes Ergebnis:

Die Einnahmen waren im Voranschlag unter 19 B. berechnet zu	Fr. 79,700. —
Die wirklichen Einnahmen betragen laut der Staatsrechnung	" 90,681. 63
also im Ganzen mehr als nach Voranschlag	Fr. 10,981. 63

Es wurde nämlich mehr eingenommen:

c. Für verkaufte Blätter des Schweiz. Atlas	Fr. 2,876. 60
d. Rückvergütung für an die Schulen in Thun abgegebene Fourage im Gegensatz zu den Ausgaben	" 12,096. 38
e. Besondere Einnahmen und Rückvergütungen	" 6,492. 51
	Fr. 21,465. 49

Gingegen wurde weniger eingenommen für:

a. Ertrag der Miethgelber für die der Eidgenossenschaft angehörenden Pferde	Fr. 6,585. 90
weil die Anzahl dieser Pferde, statt auf 60 wieder gestellt zu werden, im Anfang des Jahres nur 50 betrug und im Lauf desselben durch die angegebenen Umstände bis auf 40 sich verminderte.	
b. Verkaufte Reglemente, Ordnungen etc.	Fr. 3,897. 96
Der Voranschlag per Fr. 7000 war zu hoch angenommen, und wurde bereits für 1856 vermin-	